

~~Rechtsprüfungsamt~~ ~~Erhebungen von~~ ~~Zugehörigen des~~
~~STHA~~ ~~gewerblichen~~ ~~Handels~~

Dst, 5.5.62 S. 1/A

Das Gesetz 33
ist hienzu ange-
heftet

Satzung der Studentenschaft
der
Technischen Hochschule Darmstadt

Präambel

Die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt ist gemäß Satzung der Technischen Hochschule Darmstadt ein Glied dieser Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt ist nach § 1 des Gesetzes über die Bildung von Studentenschaften vom 28. April 1933 (Hess. Reg. Bl. S. 122) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Studentenschaft betrachtet die Hochschule als eine akademische Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden und bekennt sich zu den Prinzipien der Freiheit von Forschung und Lehre. Um die daraus entstehenden und die im Artikel 60 der Hessischen Verfassung und in der Satzung der Technischen Hochschule Darmstadt garantierten Pflichten und Rechte zusammenzufassen und um die Form ihrer Mitarbeit an der Gestaltung des Hochschul-lebens festzulegen, gibt sich die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt folgende Satzung:

Erster Abschnitt

DIE STUDENTENSCHAFT

Artikel 1 Zugehörigkeit

(a) Student im Sinne dieser Satzung ist jeder immatrikulierte Studierende der Technischen Hochschule Darmstadt. (2) Die Gesamtheit dieser Studenten bildet die Studentenschaft.

Artikel 2 Gliederung

Die Studentenschaft gliedert sich entsprechend der Fakultätszugehörigkeit der Studenten in folgende Fachschaften:

- Fachschaft Architektur
- " Bauingenieurwesen
- " Maschinenbau
- " Elektrotechnik
- " Chemie
- " Mathematik und Physik
- " Kultur- und Staatswissenschaften.

(2) Jeder Student ist auf Grund des in § 7 des Gesetzes über die
Bildung von Studentenschaften ^{vom 28. April 1933 (Hess. Reg. Blatt S. 102)} verpflichtet,
einen finanziellen Beitrag für die Arbeit der genannten
Bestimmungen
Organe der Studentenschaft zu leisten

Hinweis für Frau Arnold

Bitte immer Gesamtbereichung des
Gesetzes (siehe oben) einschließlich Klammer ()
angeben

Artikel 3 Rechte und Pflichten

- (1) Jeder Student hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, in den Organen der Studentenschaft mitzuwirken, von ihnen gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlußfassung vorzulegen.
- (2) Jeder Student ist aufgrund der hierfür maßgeblichen Bestimmungen verpflichtet, einen finanziellen Beitrag für die Arbeit der studentischen Selbstverwaltung zu leisten.

Organe der Studentenschaft

Zweiter Abschnitt

DIE ORGANE DER STUDENTENSCHAFT

Artikel 4 Gliederung

Die Organe der Studentenschaft sind:

1. die Vollversammlung,
2. das Parlament,
3. der Allgemeine Studentenausschuß (ASTA)
4. die Fachschaftsversammlung,
5. die Fachschaftsausschüsse;
6. der Ältestenrat

Artikel 5 Allgemeines

- (1) Die Organe der Studentenschaft und deren einzelne Mitglieder dürfen sich nicht von Weisungen irgendwelcher Interessengruppen leiten lassen.
- (2) Mitglieder der Organe der ~~studentischen~~ *Studentenschaft* Selbstverwaltung, die als Vertreter der Studentenschaft in Organen der Hochschulselbstverwaltung und des Studentenwerks tätig sind, sind an Weisungen nicht gebunden; sie unterliegen der in diesen Gremien verbindlichen Schweigepflicht.

1. Die Vollversammlung

Artikel 6 Zusammensetzung

In der Studentenvollversammlung hat jeder Student Sitz und Stimme.

Artikel 7 Zweck

Die Vollversammlung bietet der Studentenschaft die Möglichkeit zur Aussprache und Beschlußfassung. Die Studentenvertretung informiert hier die Studenten über die Arbeit der ~~Studentenvertretung~~ *Organe der Studentenschaft*.

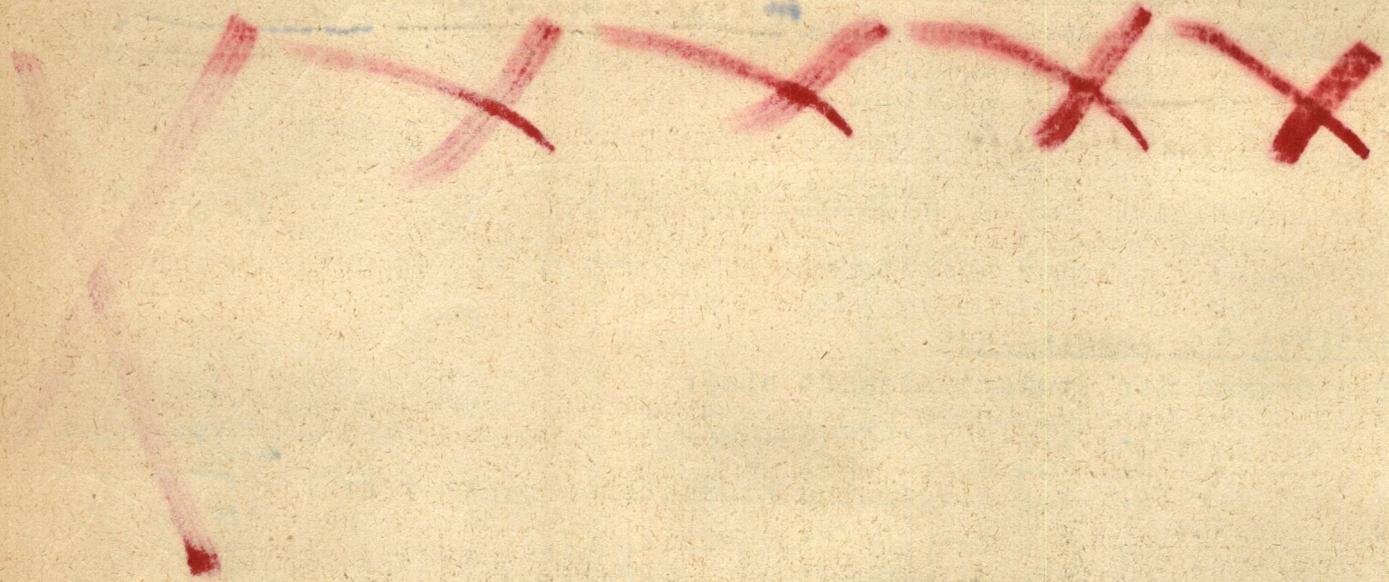
Artikel 9 Beschlüsse

- (1) *Die Vollversammlung ist beschlußfähig für die Sache der Satzung, wenn auf ihr mindestens 15% der Studenten anwesend sind.*
- (2) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der anwesenden ~~Studenten~~ *Studenten* zustande.

Artikel 10 Bestätigung

Die Beschlüsse der Studentenvollversammlung sind dem Parlament in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen. Lehnt es das Parlament ab, einen Beschluß zu bestätigen, so ist unverzüglich eine neue Vollversammlung einzuberufen.

*vom 21. April 1953
(Hess. Reg. Nr. 5/122)
genauere Bestimmungen
(für den Fall der
Veränderung
des
Faches und Klausur-
organe!)*



(3) Das Parlament setzt die Höhe des
Studienkassensbeitrags fest, der von dem studienfähigen
Verheiratheten im Vermögensverhältnis es Vorillogisten
an Lehrer und Senat ~~verheirathet wird~~.
zur Festsetzung der Höchstgrenze
gemäß § 7 des Gesetzes über die
Bildung von Studienstendchaften
vom 20. April 1933 vertreten
wird.

*Festsetzung der
Höhe des Beitrags
durch die
Studienkassen
gemäß § 7
des Gesetzes
über die
Bildung von
Studienstendchaften
vom 20. April 1933*

Artikel 24 Referate, Sachbearbeiter, Rundschreiben

- (1) Anzahl und Prüfungszeit der Referate werden vom Parlament bestimmt.
- (2) Leiter des Fachreferates ist in ² fürwiesmäßigem Wechsel für die Dauer eines Semesters der Fachschaftsleiter einer der gemäß Artikel 2 von den Studierenden (Vorstände) bestellten Fachschaften.
- (3) Es ist Aufgabe des Leiters des Fachreferates, die Arbeit der Fachschaften zu koordinieren.
- (4) Auf Verlangen des Leiters des Fachreferates oder auf eigenen Wunsch besteht der Vorstand einer Versammlung der Fachschaftsleiter etc.
- (5) der Vorstand des RSTA kann zur Bearbeitung besonderer Probleme Sachbearbeiter und Rundschreiben ² einsetzen; ~~Letztere~~ ^{Letztere} sind dem Parlament vorzustellen, die Sachbearbeiter müssen vom Parlament bestätigt werden.

Artikel 11 Einberufung

- (1) Studentenvollversammlungen finden nur während der Vorlesungszeit statt. Sie sind auf Beschluß des Parlamentes, des AstA, auf Wunsch des Rektors oder auf Begehren von 300 Studenten vom Vorsitzenden des AstA einzuberufen.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vollversammlung.

Artikel 12 Präsidium

- (1) Die Vollversammlung wird von einem Präsidium, bestehend aus dem Parlamentspräsidenten und zwei Stellvertretern, geleitet.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vollversammlung.

2. Das Parlament

Artikel 13 Zusammensetzung

Das Parlament besteht aus den Fachschaftsvertretern. Mitglieder des Parlamentes können sich als solche nicht vertreten lassen.

Artikel 14 Zweck und Aufgaben

- (1) Das Parlament beschließt über alle grundlegenden Fragen.
 - (2) Das Parlament ist zuständig für Wahl, Bestätigung, Abberufung und Entlastung von Amtsträgern nach Maßgabe dieser Satzung. (3) siehe links
- ~~Soweit für die Bestimmung der Höhe des in Artikel 13, Abs. 2, genannten Beitrag die Studentenschaft zuständig ist, beschließt hierüber das Parlament. Das Parlament beschließt über Artikel 8 Abs. 2, den Beitrag des AstA, den Beitrag des Rektors und des AstA festzusetzen. siehe Seite. v. 33~~
- (4) Das Parlament verabschiedet den Haushaltsplan.

Artikel 15 Verfahren

- (1) Mitglieder des Parlamentes und des AstA. haben an allen Sitzungen des Parlamentes teilzunehmen. Der anwesenden stimmberechtigten Parlamentariermitglieder
- (2) Die Sitzungen des Parlamentes sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen oder beschränkt werden. die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- (3) Zu den Sitzungen des Parlamentes werden außer seinen Mitgliedern der Rektor, der AstA, der Ältestenrat und der Assistentenvertreter eingeladen.
- (4) Das Verfahren bei den Sitzungen des Parlamentes wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 16 Beschlußfähigkeit

Das Parlament ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Artikel 17 Beschlüsse

Beschlüsse werden, soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit ~~der anwesenden Mitglieder~~ gefaßt. (anwesenden stimmberechtigten Mitglieder)

Artikel 18 Präsidium

Das Parlament wählt sich sein Präsidium aus den Mitgliedern des Ältestenrates. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und zwei Stellvertretern.

~~dem Vorstand, der sich aus~~

~~dem Vorsitzenden~~

~~und zwei stellv. Vorsitzenden zusammensetzt~~

~~der~~

~~dem Referenten~~

- (2) ~~Leiter des Fachschaftsreferats ist ein ^{kurmüßiger} ~~Personen~~ ^{Wahl} für die Dauer ~~von~~ ^{je} eines ~~Legats~~ ^{Legats} ~~Artikel 2~~ ^{Artikel 2} ~~des~~ ^{des} ~~Fachschaftsleiters~~ ^{Fachschaftsleiters} eines ~~der~~ ^{der} ~~Verbands~~ ^{Verbands} ~~Fachschaften~~ ^{Fachschaften} ~~der~~ ^{der} ~~Fachschaftsreferats~~ ^{Fachschaftsreferats} ~~in~~ ⁱⁿ ~~der~~ ^{der} ~~Verbandsleitung~~ ^{Verbandsleitung}~~
- (3) ~~Hauptaufgabe des Leiters des Fachschaftsreferats ist die ~~Verwaltung~~ ^{Verwaltung} ~~der~~ ^{der} ~~Arbeit~~ ^{Arbeit} ~~der~~ ^{der} ~~Fachschaften~~ ^{Fachschaften}~~
- (4) ~~Auf Verlangen des Leiters des ~~Fachschaftsreferats~~ ^{Fachschaftsreferats} ~~beruft~~ ^{beruft} ~~der~~ ^{der} ~~Vorsitzende~~ ^{Vorsitzende} ~~sich~~ ^{sich}~~

Artikel 19 Einberufung

Das Parlament muß von Präsidenten einberufen werden auf Verlangen

1. ~~des~~ ^{des} ~~ASTA-Vorsitzenden~~ ^{der Studentenschaft}
2. von einem Drittel der stimmberechtigten Parlamentsmitglieder.

Artikel 20 Amtsperiode, Auflösung, Abberufung

ist im Ende des Sommersemester endet sobald die Wahl eintritt
 (1) ~~Die Amtsperiode des Parlamentes dauert vom 1. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres.~~ ^{beginnt sobald seine Wahl recht. Kräftig geworden} (2) Das Parlament kann auf Beschluß von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder zurücktreten.

ist im Ende des Sommersemester endet sobald die Wahl eintritt
 (3) Das Parlament wird abberufen, wenn 2/3 der Anwesenden einer beschlußfähigen Vollversammlung einem Mißtrauensantrag zustimmen. Hierauf findet Artikel 10 keine Anwendung.

ist im Ende des Sommersemester endet sobald die Wahl eintritt
 (4) Näheres über Wahl, Neuwahl und Einberufung des Parlamentes werden durch Wahl- und Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 21 Beschwerderecht

nein, Parla- ment nicht- Kräftig gewor- den ist.
 Jeder Student hat das Recht der Beschwerde gegen Beschlüsse des Parlamentes beim Ältestenrat, der weitere Schritte im Rahmen dieser Satzung unternehmen kann.

3. Der Allgemeine Studenten-
ausschuß (ASTA)

Artikel 22 Zusammensetzung

zusammens aus dem Vorstand und den Referenten
 (1) Der ASTA setzt sich aus dem Vorstand und den Referenten zusammen.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 (2) Der ASTA wird vom Parlament gewählt und entlastet. (3) Für die Wahl zum Vorstand können nur Parlamentsmitglieder, für die Wahl zum Referenten alle Studenten kandidieren. ~~ASTA Mitglieder haben kein Stimmrecht im Parlament.~~ *!!!*

Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden und
 zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

die Mitglieder des Vorstands der Studentenschaft haben kein Stimmrecht im Parlament
 (3) ~~die Mitglieder des Vorstands der Studentenschaft haben kein Stimmrecht im Parlament~~

Artikel 23 Zweck und Aufgaben

(1) Der ASTA ist das exekutive Organ der Studentenschaft und führt die Beschlüsse des Parlamentes aus.

(2) Der ASTA vertritt die Studentenschaft innerhalb und außerhalb der Hochschule. *gerichtlich und außergerichtlich.*

(3) Er pflegt die studentischen Beziehungen zu Universitäten und Hochschulen des In- und Auslandes.

(4) Er entsendet im Rahmen der studentischen Mitverwaltung Vertreter in die durch die Satzung der Hochschule und des Studentenwerks vorgesehenen Organe. ~~Die Vertreter werden vom Parlament bestätigt.~~

~~Artikel 24 Referenten, Sachbearbeiter, Ausschüsse~~ *o. Bleibt (beigefügt)*

~~(1) Anzahl und Aufgabenbereich der Referate werden vom Parlament bestimmt. (2)~~

~~(3) Der Vorstand des ASTA kann zur Bearbeitung besonderer Probleme Sachbearbeiter und Ausschüsse einsetzen; beide sind dem Parlament vorzustellen. Die Sachbearbeiter müssen vom Parlament bestätigt werden.~~

~~Der Vorstand des ASTa kann eine Versammlung der Fachschaftsleiter einberufen.~~

Artikel 25 Verantwortlichkeit

Studenenschaft

*Rechts-
geschäfte
Erklärungen
werden von
dem Vorsitzenden
gemeinsam
mit einem
anderen
Vorstands-
mitglied
oder mit
einem
anderen
Mitglied
des ASTa
abgegeben.*

~~Der Vorstand führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des ASTa in eigener Verantwortung. Er ist dabei an den Haushaltsplan gebunden. Die rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis steht dem Vorsitzenden sowie jedem seiner Stellvertreter zu. (2) (nicht links)
Rechtsgeschäfte, die Referenten, Fachschaftsleiter und Sachbearbeiter als solche abschließen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des ASTa-Vorstandes. Absatz 1, Satz 3, gilt entsprechend.~~

Artikel 26 Rücktritt, Abberufung und Amtszeit

Der ASTa kann durch einen Beschluß mit den Stimmen von 2/3 seiner Mitglieder zurücktreten. Das Parlament kann den ASTa mit den Stimmen von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder abberufen.

- (2) Bis zur Amtsübernahme durch den neuen ASTa werden die Geschäfte kommissarisch vom alten ASTa weitergeführt.
- (3) Die abgelösten Mitglieder des ASTa kehren nach ihrer Entlastung in das Parlament zurück, aus dem sie hervorgegangen sind.
- (4) Bei Rücktritt oder Abberufung eines einzelnen Mitgliedes wird entsprechend verfahren.
- (5) Die Amtszeit des ASTa dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

4. Die Fachschaftsversammlung

Artikel 27 Zweck

- (1) In der Fachschaftsversammlung werden die Studenten der jeweiligen Fachschaft über die Arbeit der Fachschaftsvertreter informiert. Die Fachschaft hat hier die Möglichkeit zur Aussprache.
- (2) Die Fachschaftsversammlung ist öffentlich.

Artikel 28 Einberufung

- (1) Die Fachschaftsversammlung ist auf Verlangen eines Fachschaftsvertreters, des Vorstandes des ASTa, von 10% der Mitglieder der Fachschaft oder auf Wunsch des Dekans der Fakultät vom Fachschaftsleiter einzuberufen.
- (2) Zu einer Fachschaftsversammlung sind die Mitglieder der Fachschaft, die Mitglieder der engeren Fakultät und der Vorstand des ASTa einzuladen.

5. Die Fachschaftsausschüsse

Artikel 29 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Fachschaftsausschüsse beraten über die Fragen, die die Fachschaft betreffen.
- (2) Vom Fachschaftsausschuß wird der Fachschaftsleiter gewählt, abberufen und entlastet.

Wählt, abberuft und entlastet den Fachschaftsleiter.

Artikel 30 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Die Studenten einer Fachschaft wählen ihre Fachschaftsvertreter, die den Fachschaftsausschuß bilden. Die Zahl der zu wählenden Fachschaftsvertreter richtet sich nach der zahlenmäßigen Stärke der Fachschaft.
- (2) Die Fachschaftsvertreter werden von den Studenten in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Wählbar ist jeder Student der Technischen Hochschule Darmstadt, der mindestens ein Semester an einer deutschen Hochschule studiert hat. (3) Näheres regelt die Wahlordnung.

Artikel 31 Ausscheiden

- (1) Ein Fachschaftsvertreter scheidet aus:
 - freiwillig, wobei er sein Ausscheiden zu begründen hat,
 - durch Exmatrikulation oder
 - durch Abberufung.
- (2) Die Abberufung eines Fachschaftsvertreters erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen einer Fachschaftsversammlung, auf der 25% der Studenten einer Fachschaft anwesend sind.
- (3) Nach Ausscheiden eines Fachschaftsvertreters wird der Fachschaftsausschuß gemäß der Wahlordnung ergänzt.

Artikel 32 Fachschaftsleiter

- (1) Der Fachschaftsleiter ^{repräsentiert} ~~vertritt~~ die Fachschaft innerhalb und außerhalb der Hochschule ^{Interessen} ~~u. nimmt die Interessen wahr.~~
- (2) ~~Der Fachschaftsleiter ist Mitglied des Fachausschusses der ASTA.~~
- (3) Während seiner Arbeit als Fachschaftsleiter ruht sein Stimmrecht im Fachschaftsausschuß.
- (4) Wahl und Entlastung des Fachschaftsleiters müssen vom Parlament bestätigt werden.
- (4) ~~Rechtsgeschäftliche Erklärungen werden von dem Fachschaftsleiter gemeinsam mit einem Mitglied des ASTA-Vorstandes abgegeben.~~

6. Der Ältestenrat

Artikel 33 Zweck und Aufgaben

Der Ältestenrat berät den ASTA und das Parlament. Er überprüft die Wahlen zum Parlament. Er entscheidet im Bereich der Studentenschaft über die Auslegung von Satzungsbestimmungen.

Artikel 34 Zusammensetzung

- (1) Der Ältestenrat besteht aus vier bis sieben Studenten, die sich durch ihre Arbeit in der Studentenselbstverwaltung verdient gemacht haben. (2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden für die Dauer ihres Studiums an der Technischen Hochschule Darmstadt gewählt. Sie dürfen weder dem ASTA noch dem Parlament angehören.

Artikel 35 Nachwahl

Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates auf eigenen Wunsch aus, oder beendet es sein Studium, so kann das Parlament am Ende seiner Amtsperiode ein neues Mitglied in den Ältestenrat wählen.

folgt Blatt (1) bis (3)
(Berichtig)

Handwritten mark

(1) Die Studentenkonferenz ist befugt, von ihren Mitgliedern Beiträge ^{gemäß} ~~entweder~~ den Bestimmungen des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Studentenvereinen zu erheben. Die Beiträge haben denselben Charakter...
... ist. Sie dürfen dazu nicht außerordentlichem Ermessen zur Deckung der Kosten, die der Studentenschaft aus der Wohnung ihrer Aufgänger entstehen

(2) Neben d. Bericht...
Art. 37 (U die Präzedenz des Vereinsrechts regeln sich nach § 2 des Gesetzes
Art. 38 Haushaltsplan, Mittelbeschaffung

(1) wie →
(2) Der Vermögensrat ~~hat~~ hat den vom Vorstand der Studentenkonferenz vorgelegten Haushaltsplan zu genehmigen.
Der Rat hat die Bestimmung des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Studentenvereinen zu berücksichtigen.

Vermögensverwaltung

Artikel 36 Finanzielle Mittel

- (1) Die Studentenschaft ist befugt, von ihren Mitgliedern Beiträge gemäß den Bestimmungen des § 7 des Gesetzes über die Bildung von Studentenschaften vom 28. April 1933 zu erheben.
- (2) Die Beiträge haben zinslos zu sein. Neben die sonstigen Hochschulgebühren sind werden von der Hochschule nach Umpfung ihrer Gesamterwirtschaftung eingezogen u. verwendet, ohne daß dafür eine Pflicht zur Erhaltung ist. Sie dienen ebenso wie die außerordentlichen Einnahmen zur Bedienung der Kosten, die der Studentenschaft aus der Lehrtätigkeit ihrer Professoren entstehen.

(3) Mittel, die der Studentenschaft ohne Zweckbindung zuteilkommen, fließen auf den Finanzkonto der Hochschule.

~~Die Hochschule regelt die Finanzverwaltung~~

(4) Das Vermögen der Studentenschaft bildet ein Sondervermögen, über welches der Verfügungsbefugnis der Studentenschaft vorbehalten ist. Für die Verbindlichkeiten der Studentenschaft haftet nur dieses Sondervermögen.

(5) Einkünfte und Vermögen der Studentenschaft gemessen demselben Vermögen wie die Einkünfte und das Vermögen der Hochschule.

(6) Neben regelt die Finanzverordnung.

Artikel 37 Vermögensbeirat

(1) Die Studentenschaft bildet einen Vermögensbeirat. Er besteht aus zwei . . . (Gesamt § 8 des Gesetzes) . . .

(4) Die Amtszeit des Vermögensbeirates dauert von 1. Januar bis zum 31. Dezember . . . (siehe beigefügtes Gesetz über . . .)

Artikel 38 Aufgaben des Vermögensbeirates

(1) Der Vermögensbeirat hat die Vertretung und Vermögensverwaltung der Studentenschaft fortzuführen u. überwachen u. den ihm vom Vorhergehenden ^{der Studentenschaft} ~~von~~ ^{übertragen} vorgelegten Haushaltsplan zu genehmigen, der sich innerhalb der vom Gesetz festgesetzten Höchstgrenze zu halten hat (§ 7, Abs. 3 des Studentengesetzes über die Bildung von Studentenschaften vom 28. April 1933) zu halten hat.

(2) Der Vermögensbeirat hat die Professoren, die Studentenschaft in allen wirtschaftlichen Unternehmungen bei der Abwicklung und Anlage des Vermögens, der Einkünfte usw. zu vertreten.

- (2) Für Ausgaben bis zu 10k Sv. - genügt die Unterschrift eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der Vorstand u. jedes andere Mitglied des Ständerates haben dem Vermögensrat oder dem Rektor jederzeit auf Verlangen über ihre Vermögensverhältnisse Maßnahmen und Beschlüsse Auskunft zu geben und können in ihre Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
- (4) ~~Die Fahndungsstellen~~ ~~unterstehen dem~~ ~~Rektor~~
 Für die Verfügungsgewalt über die Fahndungsstellen regelt sich nach Artikel 25, Abs. 2 der Satzung.

Artikel 41 Verantwortlichkeit

- (1) Am Ende seiner Amtszeit des ASTA legt der Finanzreferent dem Parlament eine Abrechnung über die ordentlichen und außerordentlichen Konten vor. Er wird für die sachliche Richtigkeit sämtlicher Vermögensverhältnisse Maßnahmen des Ständerates vom Parlament befreit. Für die sachliche Richtigkeit ^(der Angaben) derselben sind die Vorstände verantwortlich.
- (2) Der Vorstand des ASTA und der Finanzreferent legen über die Finanzverhältnisse der Ständeratskasse dem Vermögensrat Rechnung zu legen und nehmen an den Sitzungen des Vermögensrat beratend teil.

Artikel 42 Wiederprüfungsausschuss (Satzung)

~~Fortsetzung~~ (4)
 blauer Fortsetzung (4)

~~(2) die Forderung der Behörde hinsichtlich Artikel
42 gemäß den ergänzenden Ordnungen der Städteordnung
und etwaiger Änderungen erfolgt...~~

~~(3) über weitere Verfahren nicht mehr (prüfen!)~~

Lehrpläne - u. Studienbestimmungen

Artikel 41 Setzungsänderungen

(~~alte~~ ^{neue} ~~Setzung~~)

Artikel 42 (neue ~~Setzung~~)

Artikel 43 Inkrafttreten

- (1) Die Setzung und etwaige Setzungsänderungen treten in Kraft mit der Annahme durch das Studentenparlament, mit der Genehmigung durch den sen. Senat für Erweiterung und Volksbildung und wenn noch unzureichendes öffentliches Ausbringen während der Vorbereitung kein Einspruch aus der Studentenschaft erfolgt ist.
- (2) Entsprechendes gilt für die in Art. 42 genannten ergänzenden Änderungen.
- (3) Die Genehmigung der Setzung entbehrt der Studentenschaft als versammlungsmaßiges Glied der Hochschule. Sie tut daher unter der Aufsicht rechte des Staats gegenüber der Hochschule.

~~Handwritten signature~~
 a ~~Handwritten signature~~

Handwritten signature

neue Blatt (4)

Vierter Abschnitt

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 41 Satzungsänderungen

Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Parlamentes, mindestens aber der ^{absoluten} einfachen Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 42 Geschäftsordnung ^{ergänzende Ordnungen}

- (1) Zur Ergänzung dieser Satzung erläßt das Parlament eine Geschäftsordnung für die Sitzungen des Parlamentes, eine Geschäftsordnung für die Vollversammlung, eine Finanzordnung und eine Wahlordnung.
 - (2) Die bisher gültigen Ordnungen bleiben, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, bis zur Verabschiedung neuer Ordnungen in Kraft.
- Die ergänzenden Ordnungen sind dem gleichen Genehmigungsverfahren wie die Satzung zu unterziehen.*

Artikel 43 Vorläufige Präambel

Bis zum Inkrafttreten der Satzung der Technischen Hochschule Darmstadt erhält der erste Absatz der Präambel die Fassung:

~~Die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt ist gemäß dem Gesetz über die Bildung von Studentenschaften vom 28. April 1933 (bzw. der Verordnung, die Verfassung der Technischen Hochschule Darmstadt betreffend, vom 21. Dezember 1926) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.~~

erschlo
geblieben

(Hess. Reg. Bl. S. 122)

Artikel 43 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt in Kraft mit der Annahme durch den amtierenden ASTA des Amtsjahres 1959/60, mit der Genehmigung durch den Senat und wenn nach zwanzigtägigem öffentlichen Aushang während der Vorlesungszeit kein Einspruch aus der Studentenschaft erfolgt ist. Entsprechendes gilt für die ergänzenden Ordnungen der Satzung.

Entsprechend wird bei einer Satzungsänderung gemäß Artikel 40 verfahren.

~~Die Satzung tritt mit Genehmigung des Ministers für Erziehung und Volkshbildung in Kraft. Das Gleiche gilt für die Finanzordnung.~~

Vom Parlament angenommen:

4. Juli 1960

Vom Senat genehmigt:

18. Juli 1960

Einsprüche aus der Studentenschaft im Parlament behandelt:

8. November 1960

Regelung über Parlamentarismus
Abfassung
Rechnungsabnahme

Senat mit der Genehmigung
des Ministers
Erziehung und Volkshbildung
in Kraft tritt.
Das Gleiche gilt für die Finanzordnung.

15. Mai 1960

Von wann?

A n l a g e

Satzungsänderungen

Artikel 9

Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande.
('der anwesenden Studenten' ist gestrichen worden).

Artikel 15, Absatz 2

Die Sitzungen des Parlamentes sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Parlamentsmitgliedern ausgeschlossen oder beschränkt werden.

('der anwesenden stimmberechtigten Parlamentsmitgliedern' eingefügt)

Artikel 17

Beschlüsse werden, soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
('der anwesenden Mitglieder' gestrichen)

Artikel 20, Absatz 1

Die Amtsperiode des Parlamentes beginnt, sobald seine Wahl rechtskräftig geworden ist, in der Regel zu Ende des Sommersemesters. Sie endet, sobald die Wahl eines neuen Parlamentes rechtskräftig geworden ist. Das Parlament kann auf Beschluss . . .
(alte Fassung hiess: 'Die Amtsperiode des Parlamentes dauert vom 1. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres. Das Parlament kann . . .')

Artikel 41

Bei Satzungsänderungen mindestens mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

und soll daher

die Studentenarbeit beauftragt den

Bestimmungen des geschles
Universitäts Freye zu lesen